

25. Über das Verhältnis des Begriffs „öffentlicher Ort“ im Sinne von § 10 des Preussischen Pressegesetzes zu dem Begriff „umschlossener Raum“ im Sinne von § 43 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung.

GewO. § 43 Abs. 5.

Preuß. Gesetz, über die Presse, vom 12. Mai 1851 (G.S. S. 273)
§§ 10, 41.

II. Straffenat. Urf. v. 6. Juni 1916 g. R. II 213/16.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

... „Die Revision des Angeklagten erscheint begründet, soweit die Anwendung der §§ 10, 41 des Preuß. Pressegesetzes vom 12. Mai 1851 gerügt ist. Nach § 10 dieser durch § 30 Abs. 2 des Reichspressegesetzes vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) in dem dort bezeichneten Umfang aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschrift dürfen Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde

¹ Art. 381 des Großh. Hess. PolStGB. vom ^{30. Oktober 1855}_{10. Oktober 1871} lautet: „Diejenigen, welche bei öffentlichen Versteigerungen andere durch Geschenke oder Versprechen vom Mitbieten abhalten, werden mit einer Geldstrafe von . . . bestraft.“
D. R.

verteilt werden. Eine solche Erlaubnis lag hier nicht vor. Sie ist aber nach § 43 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung seit der Novelle vom 1. Juli 1883 nicht mehr erforderlich, wenn es sich um die nicht gewerbsmäßige Verteilung von Druckschriften handelt und diese in geschlossenen Räumen erfolgt. Mit Unrecht verneint die Strafkammer, daß die Flure und Korridore unversperrter Wohnhäuser als geschlossene Räume im Sinne dieser Gesetzesbestimmung zu betrachten seien. Sie sind wohl allgemein zugänglich und daher öffentliche Orte im Sinne des § 130 StGB. und des § 43 Abs. 1 GewD. Aber, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat (RGSt. Bd. 35 S. 53 [55/56]), die Begriffe „öffentlicher Ort“ und „geschlossener Raum“ sind nicht Gegensätze, die sich ausschließen. Die Entstehungsgeschichte des § 43 Abs. 5 GewD. läßt erkennen, daß die nicht-gewerbsmäßige Verteilung von Druckschriften zwar auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Interesse des ungehinderten Verkehrs, nicht aber auch in Räumen unter Dach und Fach (in Wirtshäusern, Theatern u. dgl.) von der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abhängig bleiben soll (vgl. Stenogr. Ber. d. Reichstags, 5. Leg.-Per. II. Sess. 1882/83, IV S. 2723). Davon ausgehend hat das Kammergericht schon wiederholt ausgesprochen, daß zur unentgeltlichen Verbreitung von Aufrufen in Hausfluren keine ortspolizeiliche Erlaubnis notwendig sei (Fohrow, Jahrbuch Bd. 18 S. 303). Dem muß zugestimmt werden. Daher unterliegt das angefochtene Urteil, soweit der Angeklagte aus §§ 10, 41 des Preuß. Preßgesetzes verurteilt worden ist, der Aufhebung.“ . . .

. . . „Auch die Rügen der Verletzung des Strafrechts versagen.